

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
<III A3/BE_stud-beh_sr.doc>

Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK-Empfehlung
"Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich"
vom 25. Juni 1982

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 08.09.1995)

I. Vorbemerkung

Es kann festgestellt werden, daß sich die Studiensituation behinderter Studierender in den vergangenen Jahren durch die Umsetzung der KMK-Empfehlung vom 25.06.1982 grundsätzlich verbessert hat. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß diese Verbesserungen durch die allgemein erschwerten Studienbedingungen relativiert worden sind, weil sich die Überlastsituation auf die behinderten Studierenden besonders nachteilig auswirkt und das soziale Klima belastet. Diese allgemeinen Bedingungen verstärken die Neigung, die Probleme behinderter Studierender, die vielfach schwer erkennbar sind, zu vernachlässigen oder zu ignorieren. Der Sachstandsbericht soll daher das Erreichte festhalten, aber auch den Status quo markieren, von dem aus im Rahmen der Möglichkeiten weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, die Situation behinderter Studierender an Hochschulen zu sehen und zu verbessern.

Der nachfolgende Sachstandsbericht erhält seine Gliederung nach den Maßnahmen-Empfehlungen des KMK-Beschlusses vom 25.06.1982. Sowohl bei der Darstellung des Sachstands als auch bei der Formulierung der Empfehlungen ist berücksichtigt, daß lang andauernde oder ständige Behinderungen in verschiedenen Formen auftreten.

II. Sachstandsbericht

1. KMK-Empfehlung Nr. II.1 (1.1 bis 1.4)

Thema: Maßnahmen der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvor- vorbereitenden Beratung

1982 wurde die Beratungsstelle für Behinderte beim Deutschen Studentenwerk (DSW) als zentrale Informations- und Beratungseinrichtung für alle deutschen Hochschulen eingerichtet, die eine wichtige Anlaufstelle für die Betroffenen und alle in diesem Aufgabenfeld Tätigen ist. Sie gibt turnusmäßig eine Informationsbroschüre "Behinderte studieren" heraus, die praktische Tips zur Studiovorbereitung und Studiengestaltung enthält und die laufend aktualisiert wird.

An vielen Hochschulen gibt es inzwischen spezielle Beratungsangebote für behinderte und chronisch kranke Studierende. Eine DSW-Umfrage von 1993 hat ergeben, daß 50 % der großen Hochschulen, 11 % der mittleren und 8 % der kleinen Hochschulen ein solches besonderes Beratungsangebot bereithalten.

Ansiedlung und Arbeitsbedingungen dieser Beratungsdienste sind sehr unterschiedlich gelöst. In den meisten Fällen nimmt der/die Beauftragte für Behindertenfragen diese Aufgabe wahr, an den übrigen Hochschulen ist die zentrale Studienberatung die Anlauf- stelle, an manchen Hochschulen stellt das Studentenwerk ein solches Angebot bereit. In einzelnen Fällen wird auch allein auf die Sozialreferate der Allgemeinen Studentenaus- ausschüsse (ASten) oder auf Studentische Selbsthilfegruppen verwiesen. Selten wird eine integrierte Studien- und Sozialberatung, die von den Betroffenen und den Experten als situationsgerecht angesehen wird, angeboten.

Zur Verbesserung und Fortentwicklung der Beratungsangebote für behinderte Studierende wird empfohlen:

- die Einrichtung von spezialisierten Beratungsangeboten dort, wo sie fehlen
- eine verbesserte Koordination unterschiedlicher Beratungsträger unter Ausschöp- fung aller organisatorischen Möglichkeiten (Vernetzung der Beratungsdienste)

- die Entwicklung und Erprobung von Beratungsmodellen für die Integration oder Kooperation bei der Studien- und Sozialberatung für behinderte Studierende an geeigneten Hochschulstandorten im Rahmen von Modellversuchen im Hochschulbereich der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
- die Verbesserung der Verbindung zwischen den hauptamtlichen Beratungsträgern, die speziell für das Beratungsfeld "Behinderte Studierende" qualifiziert sind, und den ehrenamtlichen Beauftragten für Behindertenfragen an den Hochschulen. Es kann nicht erwartet werden, daß die Beauftragten für Behindertenfragen die Beratungstätigkeit ohne entsprechende Unterstützung übernehmen können.

2. KMK-Empfehlung Nr. II.2

Thema: Studien- und Prüfungsbedingungen

Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz haben 1994 die "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen - (ABD-FH)" mit folgender Regelung zum Nachteilsausgleich behinderter Studierender beschlossen (? 6 Abs. 2):

"Macht der Kandidat glaubhaft, daß er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen."

Gegenüber den Nachteilsausgleichsregelungen in den "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen - an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen - (ABD)" und den "Allgemeinen Bestimmungen für Magister-Prüfungsordnungen (ABM)" sieht diese Regelung nicht nur vor, daß eine Prüfungsleistung in anderer Form erbracht werden kann, sondern ermöglicht auch explizit eine verlängerte Bearbeitungszeit. Die Kultusministerkonferenz hat am 03./04.11.1994 beschlossen, die Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen zu bitten, bei der nächsten Überarbeitung diese erweiterte Regelung auch in

die ABD/ABM aufzunehmen.

Da es in den Ausbildungsordnungen für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, bisher keine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende gibt, sollten auch hier entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden.

Festzustellen ist, daß die Möglichkeit, den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende mit einer Spezialregelung in Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen, bisher an ca. 66% der Universitäten nicht wahrgenommen worden ist. Es werden vielmehr allgemeine individuelle Regelungsmöglichkeiten auch auf die Situation behinderter Studierender angewendet. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten jedoch spezielle Regelungen zum Nachteilsausgleich geschaffen werden. Hierauf sollte in den Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen der Hochschulen geachtet werden.

Es wird empfohlen, daß

- die in den ABD-FH bereits enthaltenen und für die ABD/ABM von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende zügig in die Prüfungsordnungen der Hochschulen umgesetzt werden,
- entsprechende Regelungen in die Ausbildungsordnungen für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, aufgenommen werden.

3. KMK-Empfehlung Nr. II.3

Thema: Maßnahmen baulicher und technischer Art, die das Studium behinderter Studierender erleichtern

1. behindertengerechtes Bauen
2. behindertengerechte technische Ausstattung

Zu 1.

Im Bereich des Hochschulneu- und -umbaus zeigt sich eine im wesentlichen positive

Entwicklung. Die DIN-Norm 10824 für behindertengerechte Baugestaltung bei Neu- und Umbaumaßnahmen wird umgesetzt. Dadurch sind erhebliche Fortschritte bei der Zugänglichkeit von Hochschuleinrichtungen für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte zu verzeichnen (z.B. Rampen, behindertengerechte WC's, Fahrstühle). An vielen Hochschulstandorten sind behindertengerechte Wohnheimplätze vorhanden, die im DSW-Beratungsführer auch aufgelistet sind. Festzustellen ist, daß bei den mit Bauaufgaben betrauten Stellen an den Hochschulen es oft am Problembewußtsein fehlt und Kenntnisse über Lösungen nicht vorhanden sind. Hier wäre es hilfreich, wenn z.B. Planungshandbücher vermehrt herangezogen würden.

Zu 2.

Eine erkennbare, aber bisher nicht ausreichende Verbesserung technischer Studienhilfen, insbesondere an großen Hochschulen ist festzustellen. So wurden z.B. PC-Arbeitsplätze für Sehbehinderte eingerichtet. Die Frage der zentralen Literaturversorgung für sehbehinderte Studierende ist noch nicht gelöst und wird weiter in der Kultusministerkonferenz behandelt. Der in Marburg durchgeführte Modellversuch zum Thema zentral organisierter Literaturbeschaffung für blinde und sehbehinderte Studierende wurde abgeschlossen und hat wichtige Erkenntnisse geliefert. Auch der Modellversuch "Informatik für Blinde" an der Universität Karlsruhe wurde beendet und dessen Erfahrungen können ebenfalls genutzt werden.

Festzustellen ist, daß die für ein naturwissenschaftliches Studium notwendige Umrüstung von Laborarbeitsplätzen auf die Bedürfnisse behinderter Studierender kaum zu finden ist und damit ein großer Teil der naturwissenschaftlich orientierten Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge den Behinderten unzugänglich bleibt. Selten werden an Hochschulen auch personelle studienbegleitende Hilfen wie Tutorenunterstützung aus derselben Fachrichtung gewährt.

Des weiteren ist festzustellen, daß sich bei der Gewährung von Eingliederungshilfen für behinderte Studierende aus der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Hochschulen für die behinderten Studierenden Probleme ergeben. Nach § 2 Abs. 5 HRG haben die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß an den Hochschulen allgemein, d.h. z.B. durch entsprechende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen auf behindertengerechte Bedingungen hinzuwirken ist. Aufgabe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist es demgegenüber, dazu beizutragen, daß die

für den Behinderten für die erfolgreiche Durchführung eines Studiums individuell notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Wenn es auch im Einzelfall schwierig sein kann, die Zuständigkeitsabgrenzung vorzunehmen, dürfen diese Probleme nicht zu Lasten des Behinderten gehen.

Empfohlen werden:

- die Weiterführung behindertengerechter baulicher Maßnahmen, insbesondere bei der Gestaltung von Altbauten
- die Weiterbildung des Personals der zuständigen Stellen zum Thema "Behindertengerechtes Bauen" sowie die Einbeziehung dieses Themas in die grundständige Architektur- und Ingenieurausbildung
- der verstärkte Ausbau der technischen Möglichkeiten im Lehrbetrieb für behinderte Studierende vor Ort, insbesondere für blinde und sehbehinderte sowie hörgeschädigte Studierende sowie die Umrüstung von Laborarbeitsplätzen. Dabei wäre es wichtig, im Rahmen des Möglichen spezielle Mittelpools für diesen Maßnahmenbereich vorzusehen;
- die Verbesserung der Literaturversorgung sehbehinderter Studierender.

4. Sachstand zur KMK-Empfehlung II.4

Thema: Maßnahmen der sozialen Integration

An vielen Hochschulstandorten haben sich interessante Angebote entwickelt, die von positiven Erfahrungen bei der sozialen Integration von behinderten und nicht-behinderten Studierenden berichten und erfolgreich arbeiten, z.B. im Bereich des Hochschulsports, von Informations- und Orientierungsveranstaltungen zu Studienbeginn, von Interessengemeinschaften und Initiativen behinderter und nichtbehinderter Studierender sowie von Selbsthilfegruppen. Die DSW-Behinderten-Beratungsstelle hat sich als Veranstalter von work-shops und als Koordinationsstelle gerade in diesem Bereich bewährt.

Ein Erfahrungsaustausch von Initiativgruppen sollte weitergeführt und angeregt werden. Dies kann u.a. durch Finanzierung von work-shops und Informationsveranstaltungen geschehen. Die Unterstützung der Integrationsarbeit und ihr Ausbau sind von besonderem Wert, weil sich eine solche Arbeit auf das gesamte soziale Klima an den

Hochschulen auswirkt und außerdem die Eigenverantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit der Betroffenen fördert.

Es wird empfohlen,

die vorhandenen Ansätze für Integrationsarbeit zu unterstützen und auf der Grundlage dieser Erfahrungen neue Projekte anzuregen.

5. Sachstand zur KMK-Empfehlung Nr. II.5

Thema: Behindertensport

An vielen Hochschulen bestehen Angebote für Behindertensport und es werden positive Erfahrungen gemeldet. Diese Erfahrungen sollten weitergegeben und als Vorbilder zur Übernahme empfohlen werden.

Es wird empfohlen,

Angebote für Behindertensport mit Modellcharakter exemplarisch zusammenzufassen und den interessierten Hochschulen zugänglich zu machen.

6. KMK-Empfehlung Nr. II.6

Thema: Beauftragte für Behindertenfragen

An fast allen Hochschulen werden die Aufgaben einer/s Beauftragten für Behindertenfragen wahrgenommen und sind an eine Person oder eine Stelle gebunden. Die Intensität der Wahrnehmung ist jedoch sehr unterschiedlich, weil die institutionelle Verankerung und damit die Durchsetzungskraft sehr variiert und die Arbeitsmöglichkeiten vielerorts eingeschränkt sind. Die Aufgabe kann vielfach nicht mit der notwendigen Durchsetzungskraft wahrgenommen werden, weil sie in Nebentätigkeit und ohne unterstützende Servicekapazität und Sachmittel erledigt werden muß. Dies führt zu erheblichen Belastungen der beauftragten Personen mit der Folge von Resignation bei den Amtsinhabern und Besetzungsschwierigkeiten bei Neuschaffung oder Wechsel.

Die Aufgaben einer/s Behindertenbeauftragten werden wie folgt wahrgenommen:

- als ehrenamtliche Aufgabe oder Teilaufgabe von Lehrenden (z.T. auch der Hochschulleitung),
- als Teilaufgabe von Angestellten der Hochschulverwaltungen, der Studienberatungsstellen oder der Studentenwerke,
- als hauptamtliche Beauftragte für Behindertenfragen.

Es wird empfohlen,

- Regelungen mit klaren Kompetenzen der Behindertenbeauftragten und deren Eingliederung in die Entscheidungsstrukturen der Hochschulen zu schaffen. Hierzu könnte die Ausgestaltung verschiedener Modelle hilfreich sein, die die erkannten Probleme berücksichtigen und die im Rahmen der Hochschulrektorenkonferenz in Zusammenarbeit mit dem DSW entwickelt werden;
- vor Ort die Arbeitsbedingungen der Behindertenbeauftragten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verbessern, z.B. durch Teilfreistellung sowie durch Bereitstellung von Servicekapazität und entsprechender Sachmittelausstattung,
- den Informationsaustausch der Behindertenbeauftragten sowie deren Schulung zu fördern.

7. KMK-Empfehlung Nr. II.7

Thema: Beteiligung von Behinderten bei der Planung und Ausführung behindertengerechter Maßnahmen

An einigen Hochschulen, insbesondere dort, wo Modellversuche durchgeführt wurden, sind positive Erfahrungen mit der Beteiligung von Behinderten an Planung und Durchführung behindertengerechter Maßnahmen gemacht worden. So werden an einzelnen Hochschulen behinderte Studierende schon jetzt in unterschiedlich verbindlicher Weise beteiligt; sie können Anträge stellen, werden gehört oder haben einen Sitz im Bauausschuß.

Die Erfahrung zeigt, daß es wichtig ist, die Betroffenen in den Entscheidungs- prozeß über Planung und Durchführung behindertengerechter Maßnahmen an Hochschulen einzubeziehen. Entsprechend sollten die studentischen Behinderten- initiativen an Hochschulen gestärkt werden und nach Möglichkeiten gesucht werden, in den bestehenden Entscheidungsstrukturen an den Hochschulen, eine verbindliche

Beteiligung behinderter Studierender zu ermöglichen bzw. entsprechende Strukturen zu schaffen.

Es wird empfohlen,

die vorhandenen Erfahrungen mit der Beteiligung von Behinderten bei der Planung und Ausführung behindertengerechter Maßnahmen modellhaft darzustellen, um für die Hochschulen Anregungen und Hilfen zu geben, die solche Erfahrungen bisher nicht sammeln konnten.